



Az: 820/1/24

Hinweise zur Korrektur der Prüfungsarbeiten für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen - Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung

1. Organisation und zeitlicher Ablauf
 - 1.1 Die Prüfungsarbeiten sind vom Erst- und Zweitprüfer selbständig zu bewerten (§ 21 APO).
 - 1.2 Die Korrekturfarbe ist für den Erstprüfer rot, für den Zweitprüfer grün.
 - 1.3 Punktezahl und Note sind von jedem Prüfer in den Prüfungsbogen einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.
 - 1.4 Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich auf eine Note zu einigen. Die endgültige Note ist von einem der beiden Prüfer mit einer kurzen und nachvollziehbaren Begründung in den Prüfungsbogen einzutragen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer (§ 21 Abs. 2 APO).
 - 1.5 Bei begründetem Verdacht auf Unterschleif sind die Lösungen zunächst zu benoten. Es ist notwendig, dass die Prüfer in einer gesonderten Stellungnahme darlegen, worin im Einzelnen der Unterschleif gesehen wird. Über das Vorliegen und die Folgen des Unterschleifs entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Bewertung (Korrektur)
 - 2.1 Die Bewertung hat sich nicht nur auf die sachliche Richtigkeit der Lösung zu erstrecken, sondern soll auch deren Klarheit und Folgerichtigkeit in Aufbau

und Gliederung sowie die sprachliche Qualität und die äußere Form berücksichtigen; schlechte Schrift darf jedoch nicht bewertet werden.

2.2 Fehler und Mängel sind zu bezeichnen. Striche, Fragezeichen, Haken oder Rufzeichen allein reichen als Korrekturvermerke nicht aus. Emotionale oder ironische Randbemerkungen sind unzulässig, da hierdurch der Eindruck von Voreingenommenheit entstehen könnte.

2.3 Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird bezüglich der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen (vgl. BVerwG vom 09.12.1992, NVwZ 1993, 677; BVerwG vom 24.02.1993, NVwZ 1993, 681; BVerwG vom 01.06.1995, DVBl. 1995, 1243; ferner BayVGH vom 07.10.1996, Az. 3C96.2717) auf folgendes hingewiesen:

Das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) erfordern es, dass die Prüfer die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit schriftlich begründen. Diese Begründung muss ihrem Inhalt nach so beschaffen sein, dass das Recht des Prüflings, Einwände gegen die Abschnusnote wirksam vorzubringen, ebenso gewährleistet ist wie das Recht auf gerichtliche Kontrolle des Prüfungsverfahrens unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfer (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 01.07.2008 - 2 ME 324/08).

Die maßgeblichen Gründe, die den Prüfer zu der abschließenden Bewertung veranlasst haben, müssen zwar nicht in den Einzelheiten, aber doch in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar, mit anderen Worten sie müssen nachvollziehbar, schlüssig und widerspruchsfrei sein. Außerdem müssen sie im Einklang mit der Definition der vergebenden Note oder Rangpunktezah! stehen. Es gilt der Grundsatz: je schlechter die Note, desto intensiver die Begründung!

2.4 Die Lösungsskizze kann dem Prüfer nur einen Anhalt bieten. Eine im Ausgangspunkt falsche Bearbeitung ist auf ihre konsequente Durchführung hin zu prüfen (Folgefehler) und entsprechend zu bewerten.

2.5 Die Verwendung von Musterlösungen und Lösungsskizzen ist grundsätzlich zulässig und zur Vereinheitlichung der Bewertung geboten, auch soweit darin vorgegeben wird, für welche Teillösungen maximal wie viele Punkte vergeben werden und wie viele Punkte zur Vergabe eines bestimmten Notenpunktes führen können. Diese Vorgaben können lediglich die Grundlage dafür bilden, einzelne Teile der Aufgabenstellung zu gewichten und deren Abgleich untereinander nach ihrer Bedeutung und Schwierigkeit erleichtern helfen. Das in der Musterlösung oder einer Lösungsskizze vorgeschlagene Bewertungssystem darf aber nicht zu einer Bindung dahingehend führen, dass die Übereinstimmung bestimmter Ausführungen in der Klausur mit dem Lösungsvorschlag in der Musterlösung oder Lösungsskizze zwingend zur Vergabe bestimmter Leistungspunkte führen müsste.

Eine derart weitgehende Bindung würde dem prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum der Prüfer widersprechen. Denn es ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Prüfungsrechts u.a. Aufgabe allein des Prüfers zu entscheiden, ob Ausführungen an der richtigen Stelle stehen, den zutreffenden Umfang haben und deshalb im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen und den Leistungen anderer Kandidaten zur Vergabe eines oder mehrerer Punkte führen. Ob und in welcher Weise bei Anwendung eines Punkteschemas Punkte jeweils zu vergeben und wie einzelne Prüfungsbestandteile zu gewichten sind, ist hierbei in weitgehendem Umfang der gerichtlichen Kontrolle entzogen, weil dem Prüfer bei der Vergabe von Punkten ein weiterer Bewertungsspielraum verbleibt (NdsOVG, Urt. v. 10.12.2009 - 5 ME 182/09).

2.6 Um die Bewertung transparenter zu gestalten und um die Abstimmung zwischen Erst- und Zweitprüfer zu erleichtern, sind Bewertungsbögen zu verwenden. Darin sind die einzelnen Lösungsschritte der Aufgaben ihrer Bedeutung nach mit Punkten versehen. Insgesamt stehen 100 Punkte zur Verfügung, davon 10 für Klarheit und Folgerichtigkeit in Aufbau und Gliederung, sprachliche Qualität und äußere Form.

Die den Lösungsskizzen beiliegenden Bewertungsbögen sind Vorschläge der Aufgabensteller und des Prüfungsausschusses. Die dort vorgenommenen Punktebewertungen und Lösungsschritte müssen von den Prüfern nachgeprüft werden. Am besten stimmen sich Erst- und Zweitprüfer über Punktebewertung und Lösungsschritte ab.

Ein starres und damit objektiv nachprüfbares Bewertungsschema muss nicht bereits vorab aufgestellt werden. Der prüfungsspezifische Beurteilungsspielraum lässt dem Prüfer vielmehr die Freiheit, den konkreten Bewertungsmaßstab erst nach Durchsicht der Arbeiten unter Berücksichtigung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse zum Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung festzulegen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 04.02.2008 - 7 CE 07.3468).

- 2.7 Die Noten werden nach folgendem Punktesystem vergeben, wobei Abweichungen von diesem Schema nach oben oder unten im Umfang einiger weniger Punkte entsprechend einer Absprache zwischen Erst- und Zweitprüfer möglich sind:

Note 1	=	90 - 100 Punkte
Note 2	=	75 - 89 Punkte
Note 3	=	60 - 74 Punkte
Note 4	=	45 - 59 Punkte
Note 5	=	30 - 44 Punkte
Note 6	=	0 - 29 Punkte

Eine Veränderung des Punkteschemas ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

- 2.8 Die Bewertung richtet sich nach der Notenskala des § 27 APO. Hiernach sind folgende Noten möglich:

sehr gut	(1)	=	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	=	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	(6)	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Auch am Ende einer Schlussbemerkung dürfen nur die sechs vorgesehenen Noten erteilt werden. Bruchnoten sind unzulässig. Statthaft ist lediglich ein Klammervermerk hinter der Note: „obere Grenze“ für bessere, „untere Grenze“ für schlechtere Arbeiten innerhalb einer Notenstufe.

Die Notenskala (1-6) soll ausgeschöpft werden.

- 2.9 Die schriftlichen Arbeiten sind nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Auf die Begründung einer Lösung ist besonderer Wert zu legen. Ein unrichtiges Ergebnis mit einleuchtender Begründung soll grundsätzlich höher gewertet werden als ein richtiges Ergebnis ohne oder mit fehlerhafter Begründung.
- 2.10 Soweit sich der Zweitprüfer der Bewertung des Erstprüfers anschließt, ist eine zusätzliche Begründung nicht erforderlich. Bei abweichender Beurteilung legt der Zweitprüfer die für ihn maßgebenden Gründe dar.
Eine Abweichung liegt nur vor, wenn sich eine andere Note ergibt; eine abweichende Punktzahl innerhalb der Notenschritte ist unerheblich.
3. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Tel.: 08071/59-2101 oder 2106) gerne zur Verfügung.

Wasserburg, den 07.05.2024



Brigitte Schulan
Leiterin der Geschäftsstelle